



Satzung des Schützenvereins Schlierbach 1932 e. V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Schlierbach 1932 e. V.“

Er hat seinen Sitz in Bad Endbach-Schlierbach. Gründungstag ist der 01.02.1932.

Der Schützenverein Schlierbach 1932 e. V ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Marburg unter der Vereinsregisternummer 2397 eingetragen.

Die Anschrift lautet:

Steinbergstraße A0

35080 Bad Endbach

§2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:**
 - a. Die Pflege und Förderung des Schießsportes nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes**
 - b. Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit**
 - c. Die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften**
 - d. Die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums**
 - e. Die Wahrnehmung weiterer dem Satzungszweck entsprechenden Aufgaben.**
- 2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral**

3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V., des hessischen Schützenverbandes e. V. sowie des deutschen Schützenbundes und erkennt die Hauptsatzung des Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale, Übungsleiterpauschale – sofern es die Kassenlage zulässt) keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Über die Vergabe entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenen Auslagen erstattet.

§5 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

1. Ordentliche Mitglieder (aktive sowie passive)
2. Ehrenmitglieder
3. Jugendmitglieder

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen

Über die Aufnahmeentscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden. Die Bestimmungen des Antidiskriminierungsgesetzes werden beachtet. Eine Ablehnung wegen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität ist nicht statthaft (AGG). Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung des ersten Beitrages.

Jugendliche müssen ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung des Sorgeberechtigten vorlegen.

Das Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten. Die Satzung ist dem Mitglied zugänglich zu machen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- 1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen nach besten Kräften zu unterstützen**
- 2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen des Schießleiters in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten.**
- 3. Die Beiträge pünktlich zu zahlen**
- 4. Jeden Wohnungswechsel unverzüglich zu melden**
- 5. Jede Änderung der Bankverbindung unverzüglich zu melden**
- 6. Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln**
- 7. Die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.**

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- 1. an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen, wobei das aktive Wahl- und Stimmrecht ab dem 16. Lebensjahr besteht, das Passive (eigene Wählbarkeit) ab dem 18. Lebensjahr**
- 2. den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.**

§8 Maßregelungen

1. Zur Ahndung von geringen Verstößen, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Geldbuße
 - d.
2. Durch den Vorstand können nach Anhörung des erweiterten Vorstandes Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:
 - a. wegen groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - b. wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen.
 - c. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane im organisatorischen Bereich und im Schießbetrieb
 - d. wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
 - e. wegen unerlaubtem und leichtfertigen Umgang mit der Waffe.

Über Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angeben von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht des Widerspruchs zu; der Widerspruch bedarf der Schriftform.

Ab Kenntnis des Mitgliedes von seinem Ausschlussverfahren ruht die Mitgliedschaft. Das Mitglied ist nun verpflichtet, dem Vorstand unverzüglich alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenständen, insbesondere Waffen herauszugeben. Die

Die endgültige Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung. Diese ist innerhalb eines Monats einzuberufen.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig, soweit nicht ein Grund zum fristlosen Austritt vorliegt.
3. Durch die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein ein Jahr nicht nachkommt.

§10 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§11 der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. Kassierer
- e. Sportleiter

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. Referent Pistole
- b. Referent Gewehr
- c. Pressereferenten
- d. Dem
- e. Referent EDV
- f. Jugendleiter
- g. Frauenbeauftragte/Damenleiterin
- h. Referent Umwelt Hausmeister
- i. Beisitzer

3. Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten (§11 Ziffer 1 a-g). Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung zu erfolgen.

4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für:

- a. Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- b. Die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses
- c. Die Festlegung der Veranstaltungen des Vereins und deren Vorbereitung
- d. Die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, oder ihm die Mitgliederversammlung überträgt.

5. Der Vorstand kommt bei Bedarf zusammen; er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem der Schriftführer die Beschlüsse im Einzelnen wörtlich

aufzunehmen hat. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Im Einzelfall kann ein Beschluss auch schriftlich oder elektronisch durch Rundfrage bei allen Vorstandsmitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung aus, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Jahreshauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.
7. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben an jeder ersten Sitzung im Quartal teilzunehmen. Bei wichtigen Angelegenheiten können sie jeweils auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch des ordentlichen Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
8. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, wobei ihm bei Beschlüssen das volle Stimmrecht zusteht.

§12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung Mitglieder. Sie ist oberstes Organ.
2. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich bis Ablauf des 1. Quartals als Jahreshauptversammlung statt. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher auf der Homepage des Schützenvereins und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bad Endbach
3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - Jahresbericht des Vorsitzenden
 - Jahresbericht des Sportleiters
 - Jahresbericht des Jugendleiters
 - Jahresbericht des Kassierers
 - Berichterstattung der Kassenprüfer und Beschluss über Entlastung des Vorstandes
 - Turnusmäßige Neuwahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - Turnusmäßige Wahl von 2 Kassenprüfern
 - Beschlussfassung
 - Verschiedenes

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Jugendmitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Bei Wahlen, mit nur einem Kandidaten kann durch Handzeichen abgestimmt werden. Bei mehreren Kandidaten erfolgt die Wahl in geheimer, schriftlicher Abstimmung.
5. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl sowie eine Blockwahl sind zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
6. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden und müssen spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand vorliegen.
8. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit während der Versammlung gestellt werden und sind unverzüglich zu behandeln.
9. Über jede Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden, welches vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§13 Kassenprüfung

Den Kassenprüfern obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 14 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete im Rahmen der Vereinsarbeit Ausschüsse (z.B. Ehrenausschuss, Bauausschuss, Vergnügungsausschuss u. a.) einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

2. Die Ausschüsse haben die ihnen übertragenen Aufgaben entscheidungsreif zur Beschlussfassung durch den Vorstand vorzubereiten.

§16 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied und des 1. Vorstandes zum Ehrenvorsitzenden durch den erweiterten Vorstand möglich. Ehrenmitglieder müssen mindestens 60 Jahre alt und wenigstens 25 Jahre Mitglied des Vereins sein. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.
2. Das Ehrenmitglied bzw. der Ehrenvorsitzende behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsmäßige Ausschließungsgründe dagegensprechen.
3. Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder. Sie sind beitragsfrei.

§17 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Auflösung zur Entscheidung stellt.
2. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung des Vereins entschließen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder fällt das Vermögen an die Gemeinde Bad Endbach, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§19 Inkrafttreten der neuen Satzung

Die Satzung wurde 21.03.2025 bei der ordentlichen Mitgliederversammlung in der neuen Fassung vorgelegt und beschlossen.

Im Original gezeichnet:

Der Vorstand

- 1. Vorsitzender**
- 2. Vorsitzender**
- 3. Kassierer**